Staatskanzlei des Kantons Zürich

Kommunikationsabteilung des Regierungsrates

Es gilt eine Sperrfrist bis
Freitag, 6. Januar 2012, 9 Uhr

Zürich, 6. Januar 2012, 9 Uhr

Medienmitteilung des Regierungsrates

Den Gewässerraum weiterhin schützen und nutzen

ki. Zügig hat der Kanton Zürich einen ersten Schritt zur Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes des Bundes vollzogen. Der Regierungsrat hat die kantonale Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei so geändert, dass laufende Nutzungsplanungsverfahren entlang von Gewässern nicht durch die strengen Übergangsbestimmungen blockiert bleiben. Die Änderung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die Eidgenössischen Räte haben 2009 eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes beschlossen – als indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)». Die Initianten haben die Initiative daraufhin zurückgezogen. Das revidierte Gesetz und die ebenfalls geänderte Gewässerschutzverordnung des Bundesrates verpflichten die Kantone seit 1. Juni dieses Jahres, entlang von Seen, Flüssen und Bächen genügend Raum auszuscheiden, das heisst vor der Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen entlang der Ufer erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone, die angrenzende Grundstücke vor Hochwasser schützt. Die Ausscheidung des Gewässerraums durch die Kantone nach den Bundesvorgaben muss bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen.

Übergangsvorschriften strenger als bisherige und künftige Regelung

Bis diese aufwändige Arbeit der Kantone abgeschlossen ist, gelten Übergangsvorschriften. Diese schränken die bauliche Nutzung entlang von Gewässern vorsorglich stärker

Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Kommunikationsabteilung des Regierungsrates, Telefon 043 259 59 00, E-Mail kommunikation@sk.zh.ch

ein, als die bisher im Kanton Zürich geltende und auch die spätere, definitive Regelung gemäss neuen Bundesvorgaben. Der Uferstreifen gemäss den Übergangsvorschriften ist meist erheblich breiter. Betroffen sind davon nicht nur einzelne Bauvorhaben entlang von Gewässern, sondern auch die Nutzungs- beziehungsweise Sondernutzungsplanungen der Gemeinden. Mit diesen wird die Überbaubarkeit, die Nutzweise und unter Umständen auch die Anzahl und die Lage von Gebäuden auf einem bestimmten Gebiet verbindlich geregelt. Bei laufenden nutzungsplanerischen Verfahren müssen sich die Planer momentan ebenfalls an den Übergangsvorschriften orientieren. Dies ist aber im Hinblick auf die baldige Gewässerraum-Ausscheidung oft nicht sinnvoll und schränkt künftige Bauvorhaben ein.

Definitive Ausscheidung des Gewässerraums vorab möglich

Auf diese unbefriedigende Situation reagiert der Regierungsrat mit einer Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei. Wo Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen in Gewässernähe im Gang sind, können die Gemeinden parallel zum Planungsverfahren den Antrag stellen, dass die Baudirektion den Gewässerraum im betroffenen Gebiet schon heute definitiv ausscheidet, ohne die flächendeckende Ausscheidung durch den Kanton abwarten zu müssen. Dank dieser von den Fachleuten des Amts für Raumentwicklung (ARE) und des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) entwickelten Regelung können etliche Nutzungsplanungen umgesetzt werden, die durch die Übergangsregelung seit dem 1. Juni blockiert sind.

Weitere Anpassungen folgen

Die Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei ist ein erster Schritt zur Umsetzung der Bundesvorgaben im Rahmen des geänderten Gewässerschutzgesetzes. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, ein zweckmässiges Verfahren für die Festlegung der Gewässerräume auch ausserhalb von Nutzungsplanverfahren zu entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2012 eine entsprechende Änderung des kantonalen Rechts vorliegen wird.

Der Regierungsratsbeschluss wird im Verlaufe der nächsten Stunde unter www.rrb.zh.ch aufgeschaltet.

Ansprechperson für Medien heute Freitag, 6. Januar 2012,
von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr:
Dr. Hans W. Stutz, Leiter Rechtsdienst, AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion, Telefon 043 259 32 64

Gerinnesohlenbreite (GSB)
Die Gerinnesohlenbreite ist massgebend für die Bestimmung des Gewässerraums. Die Gerinnesohle entspricht der bei mittlerem Wasserstand von Wasser überdeckten Landoberfläche.
Für die Bestimmung der Uferstreifen gemäss **Übergangsbestimmung** ist die **aktuelle Gerinnesohlenbreite** massgebend. Diese kann mit Hilfe der Karte Gewässer-Ökomorphologie unter dem Thema Wasser im kantonalen GIS-Browser (www.gis.zh.ch) bestimmt werden. Damit die GSB angezeigt wird, muss der Schaltknopf ⓘ ausgewählt und auf den betreffenden Gewässerabschnitt geklickt werden. Die GSB wird unter dem Eintrag «Breite Gewässersohle» angezeigt.

Für die **definitive Festlegung des Gewässerraums** ist die **natürliche Gerinnesohlenbreite** massgebend. Diese wird je nach ökomorphologischem Zustand des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet:

Zustand Gewässer	Faktor
natürlich/naturnah: unverbautes Gewässer mit unter Umständen wechselhafter Bachbreite	x 1
wenig beeinträchtigt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
stark beeinträchtigt: naturfremd, künstlich begradigtes bis vollständig verbautes Bett	x 2

Natürlich/naturnah:

Wenig beeinträchtigt:

Stark beeinträchtigt:

Definitive Ausscheidung Gewässerraum

In Naturschutzobjekten, Art. 41a Abs. 1 GSchV

natürliche Sohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m–5 m	6x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

in übrigen Gebieten, z. B. Siedlungsgebiet (exkl. Wald), Art. 41a Abs. 2 GSchV

natürliche Sohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m–15 m	2.5x nat. GSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe
eingedolte Gewässer	kantonale Vorgabe

stehende Gewässer, Art. 41b GSchV

Wasserfläche > 0.5 ha	mind. 15 m

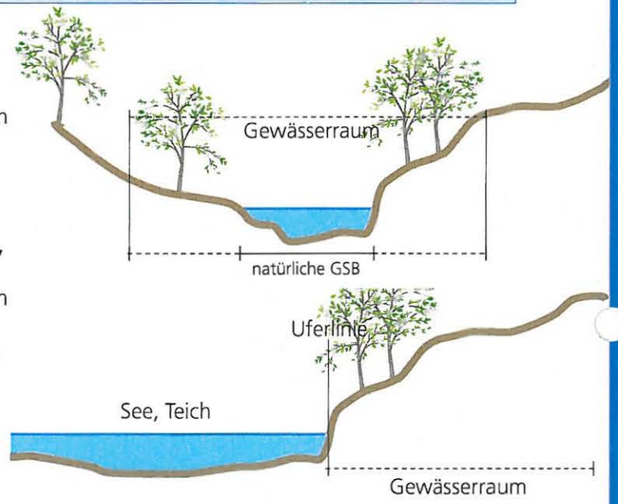

Ausnahmemöglichkeiten
Verkleinerung des Gewässerraums
Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Vergrösserung des Gewässerraums
- Schutz vor Hochwasser
- Raum für Revitalisierung
- überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftschutzes
- Gewässernutzung

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Kantonaler Richtplan, Beschluss des Kantonsrates zur Teilrevision in den Bereichen Landschaft sowie Ver- und Entsorgung vom 24. November 2009

November 2011

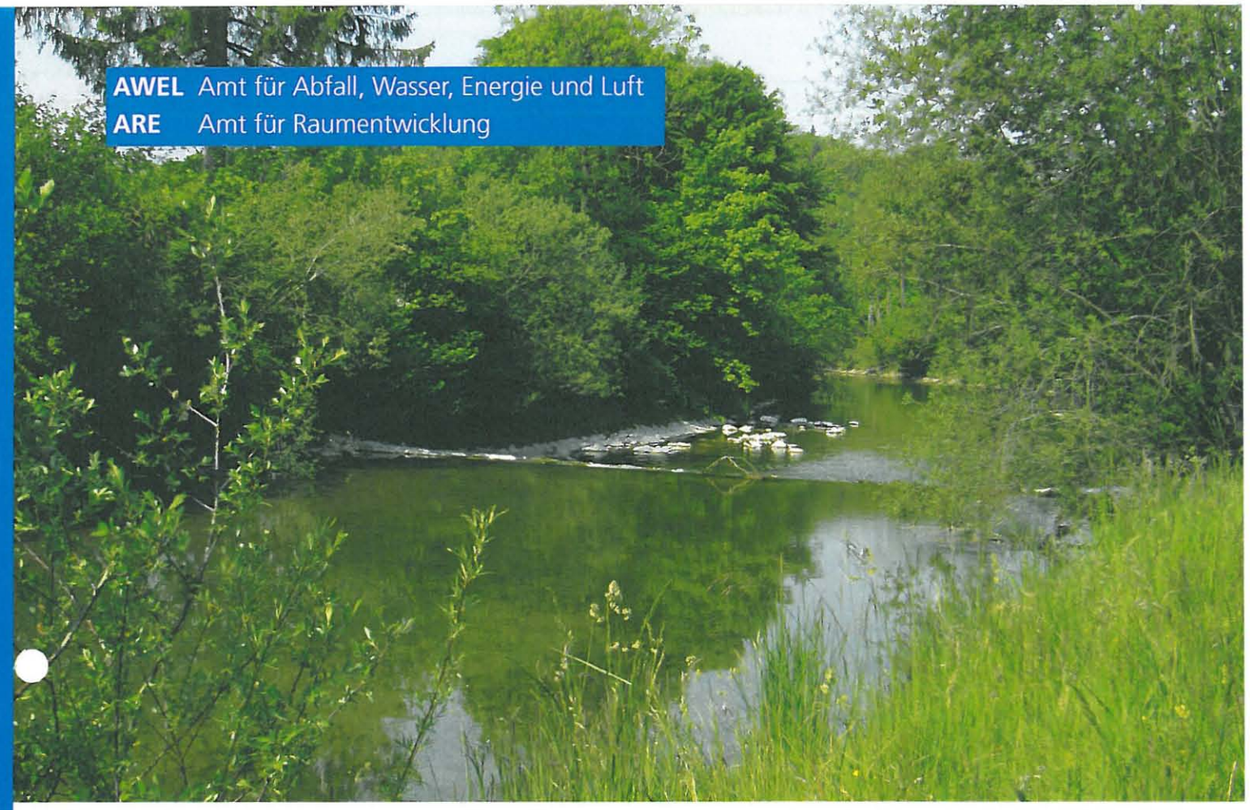

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
ARE Amt für Raumentwicklung

Änderung der Gewässerschutzverordnung zur Sicherung des Gewässerraums

Umsetzung in den Gemeinden

Baudirektion
Kanton Zürich

Kontakt
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau
Walcheplatz 2, Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 32 24
Fax 043 259 42 99
E-Mail wasserbau@bd.zh.ch
Homepage www.wasserbau.zh.ch

1. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung (Parlamentarische Initiative 07.492 «Schutz und Nutzung der Gewässer») einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat nun auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Im Wesentlichen werden durch das neue Bundesrecht die folgenden Gegenstände neu geregelt:

- Sicherung des Gewässerraums
- Revitalisierung der Gewässer
- Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk (kurzfristige unnatürliche Abflussschwankungen) unterhalb von Wasserkraftwerken
- Reaktivierung des natürlichen Geschiebehaushalts der Gewässer

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht bei der Sicherung des Gewässerraums in Bauzonen. Bis der Gewässerraum definitiv ausgeschieden ist (dies soll spätestens bis Ende 2018 erfolgen) regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen. Die neuen Vorschriften ersetzen weitestgehend die bisherige Vorschrift von § 21 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), die schematisch einen Gewässerabstand von 5 Metern verlangt hat.

2. Zweck des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt soll den Bauverantwortlichen in den Gemeinden und den betrauten Planungs- und Ingenieurbüros eine Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen Vorschriften in den kommunalen Planungs- und Baubewilligungsverfahren bieten.

3. Grundsätze

- Die Bestimmungen der GSchV betreffend Gewässerraum beziehen sich auf alle öffentlichen Oberflächengewässer (offen oder eingedolt) im Kanton Zürich.
- Der gemäss GSchV nötige minimale Raumbedarf für die Gewässer muss ab sofort bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.
- Im Gewässerraum bzw. in den Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen gilt ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten und Anlagen.
- Ausnahmen können nur in dicht überbauten Gebieten (Städte und Ortszentren) für zonenkonforme Bauten und Anlagen gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen (namentlich: Hochwasserschutzanforderungen und Gewässerunterhalt). Die Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) und gute städtebauliche und architektonische Lösungen sollen auch weiterhin möglich sein.
- Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum bzw. in den Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (§ 357 Abs. 1 PBG).
- Der Gewässerraum darf nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Insbesondere dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden wie dies auch bereits heute schon für die Pufferstreifen an den Gewässern gilt. Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum können zum Kontingent «Sachplan Fruchtfolgeflächen» des Bundes angerechnet werden.
- Die neuen Bestimmungen werden bei allen Planungs- oder Baubewilligungsverfahren angewendet, welche ab dem 1. Juni 2011 zur kantonalen Genehmigung bzw. Bewilligung eingereicht worden sind. Bei Eingaben vor dem 1. Juni 2011 erfolgt eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen des Raumbedarfs gemäss GSchV, der Planungssicherheit und Verhältnismässigkeit.

4. Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer in planungsrechtlichen Verfahren

Die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung in Bezug auf den Raumbedarf der Gewässer sind seit dem 1. Juni 2011 grundsätzlich auf alle Planungsverfahren anwendbar. Planungen, welche vor dem 1. Juni 2011 eingereicht und bis zu diesem Datum noch nicht mit der kantonalen Genehmigung abgeschlossen wurden, werden auf ihre Vereinbarkeit mit der GSchV geprüft. Erforderliche zusätzliche Abklärungen werden nötigenfalls im Sinne einer Aktenergänzung nachgefordert. Falls die Planungen nicht den Vorgaben der GSchV entsprechen, werden Anpassungen im Sinne der GSchV verlangt, sofern diese als verhältnismässig erachtet werden.

Mit einer Änderung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (vgl. 6. Ausblick) soll es ab erstem Quartal 2012 möglich werden, im Zuge von Nutzungsplanungen wie Bau- und Zonenordnungen oder Sondernutzungsplänen den Gewässerraum definitiv auf Grundlage von Art. 41a und 41b GSchV auszuscheiden. Voraussetzung sind jedoch entsprechende Abklärungen im Bereich der Hochwassersicherheit und des Revitalisierungsbedarfs der Gewässer im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV. Insbesondere ist zu begründen, wenn in dicht überbauten Gebieten eine Unterschreitung des minimalen Gewässerraums vorgesehen wird. Entsprechende Planungsunterlagen sind wie bis anhin dem Amt für Raumentwicklung einzureichen.

5. Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer im Baubewilligungsverfahren

Solange der Gewässerraum nicht definitiv festgelegt ist, wird der nötige Uferstreifen im Baubewilligungsverfahren für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen an Gewässern in der Regel gemäss den Übergangsbestimmungen GSchV bestimmt.

Eine Unterschreitung des Uferstreifens gemäss den Übergangsbestimmungen ist im Sinne einer Ausnahmebewilligung nur im dicht überbauten Gebiet für zonenkonforme Bauten und Anlagen möglich, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen (insbesondere Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt) entgegenstehen. Sofern anderweitige rechtskräftige Vorgaben für das Bauen am Gewässer vorliegen, insbesondere in Form von

- Bau- und Zonenordnungen,
- Sondernutzungsplänen wie Gestaltungs- oder Quartierplänen,
- Gewässerabstandslinien gemäss § 67 PBG,
- Baulinien gemäss § 96 PBG,

behalten diese ihre rechtliche Wirkung, sofern sie den Vorgaben der GSchV nicht widersprechen. Bei einem Widerspruch zur GSchV erfolgt eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen des Raumbedarfs gemäss GSchV, der Planungssicherheit und Verhältnismässigkeit.

Als Bauten und Anlagen an Gewässern gelten Bauvorhaben auf

- Grundstücken mit Anstoss an ein öffentliches Gewässer (inkl. eingedolte Gewässer und Gewässer ohne eigenes Grundstück),
- Grundstücken mit Anstoss an eine Gewässerparzelle,
- Grundstücken, welche gemäss Übergangsbestimmungen GSchV im Uferstreifen liegen.

Die Gemeinden stellen sicher, dass Baugesuche für Bauten und Anlagen an Gewässern die Vorgaben gemäss den Übergangsbestimmungen GSchV einhalten und übermitteln entsprechende Gesuche wie bis anhin zur Beurteilung an die kantonale Leitstelle.

6. Ausblick

Im Kanton Zürich besteht zurzeit kein Verfahren zur definitiven Festlegung des Gewässerraums gemäss Vorgaben des Bundes. In einem ersten Schritt soll es im Sinne einer Sofortmassnahme durch eine Anpassung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (LS 724.112) möglich werden, im Rahmen von laufenden kommunalen Planungsverfahren (BZO, Sondernutzungsplanungen) den Gewässerraum gemäss GSchV definitiv auszuscheiden. In einem zweiten Schritt ist ein Verfahren zu definieren, welches auch ausserhalb von laufenden kommunalen Planungsverfahren eine definitive Festlegung des Gewässerraums erlaubt. Die gesetzliche Verankerung wird mit der Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) bis voraussichtlich 2014 angestrebt.

Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung GSchV

Gewässergrösse (Gerinnesohlenbreite, GSB)	Berechnung Uferstreifen
Fliessgewässer	
• aktuelle GSB ≤ 12 m (inkl. eingedolte Bäche)	Uferstreifen: aktuelle GSB + 8 m

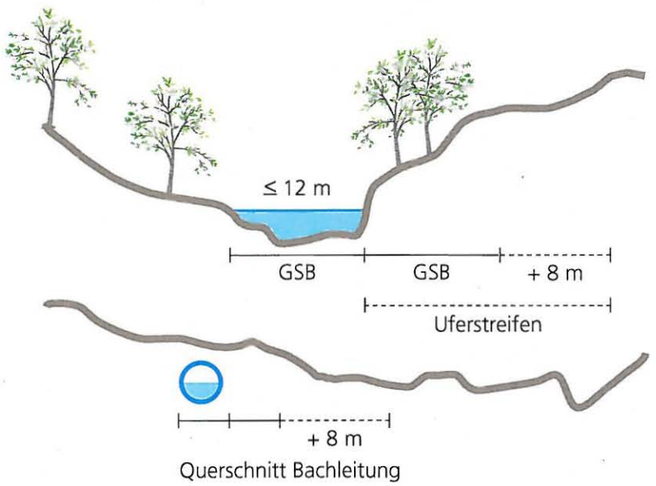

Querschnitt Bachleitung

• aktuelle GSB > 12 m	Uferstreifen: 20 m

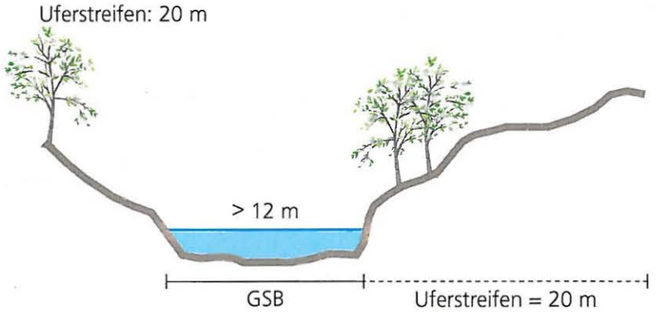
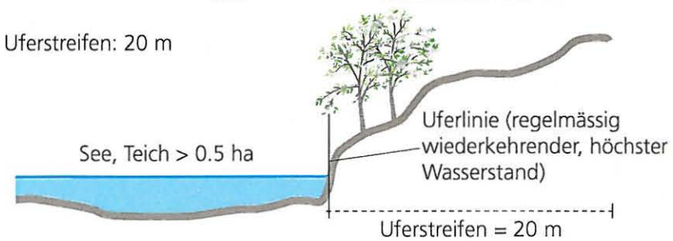
Stehende Gewässer > 0.5 ha	Uferstreifen: 20 m